

L89 - TÄTIGKEITEN AN BEWEGLICHEN SACHEN

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an beweglichen Sachen bei oder infolge ihrer Benützung, Beförderung, Bearbeitung oder einer sonstigen Tätigkeit an oder mit ihnen gelten abweichend von Art. 7, Pkt. 10.4 AHVB mitversichert. Für solche Schäden gelten auch die Ausschlüsse gemäß Art. 7, Pkte. 10.2 und 3 AHVB als gestrichen.

Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen entliehen, gemietet, geleast oder gepachtet haben, bleiben allerdings vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Weiters besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Sachen, die der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen zum Transport, zur Reinigung und/oder zur Reparatur übernommen haben.

2. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme den in der Police angeführten Höchstbetrag.
3. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens EUR 300,--.